

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Gemeinde Altrip vom 26. August 1976

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 GemO, des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz sowie des § 2 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen am Rhein vom 29. Juli 1976 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Gemeinde Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altrip, den 26. August 1976

gez.: Habermehl
1. Beigeordneter

§ 1 letzter Halbsatz geändert am 13. Oktober 1978.

A n l a g e

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Gemeinde Altrip vom 26. August 1976

GEBÜHRENVERZEICHNIS

1. Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB	0,2 v.T. des zeugnispflichtigen Vertragswerts, mindestens 30,00 € höchstens 100,00 €
2. Gebühren für die Verlegung von Telekommunikationslinien in Straßen a) für die ersten 500 m Länge je angefangene 100 m b) für 500 - 1.500 m Länge je angefangene 100 m c) über 1.500 m Länge je angefangene 100 m d) Hausanschluss (max. 2 Kopflöcher und max. 12 m Graben	75,00 € 37,50 € 18,75 € 75,00 €
3. Stellungnahmen zu Bauvorlagen für genehmigungsfreie Bauvorhaben nach der LbauO	0,2 v. T. der vom Planvorleger ermittelten Nettobaukosten, mindestens 30,00 €, höchstens 100,00 €. Sind die Baukosten erkennbar unrichtig oder unvollständig ermittelt, kann die Verwaltung eine Schätzung nach Erfahrungswerten vornehmen.
4. Schriftliche Stellungnahmen zu Bauanfragen, die keine förmliche Baueingaben i.S. §§ 62 - 67 LbauO sind	bei Klärung auf Verwaltungsebene 30,00 €, bei Einbeziehung eines beschließenden Gremiums 50,00 €
5. Zeugnis über die Genehmigungsfreiheit nach § 22 ff BauGB	0,2 v.T. des Werts des Rechtsgegenstands, mindestens 30,00 €, höchstens 100,00 €

6. Genehmigungen von Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen im Sanierungsgebiet nach § 144 BauGB	0,2 v.T. des zeugnispflichtigen Vertragswerts, mindestens 30,00 €, höchstens 100,00 €
7. Zeugnis über die Genehmigungsfreiheit nach § 172 BauGB	0,2 v.T. des Werts des zeugnispflichtigen Vertragswerts, mindestens 30,00 €, höchstens 100,00 €
8. Bescheinigung für Kreditinstitute, landw. Berufsgenossenschaft oder sonstige Institutionen, dass ein Grundstück in einem bestimmten Gebiet liegt,	15,00 €
9. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 der allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altrip	30,00 €
10. Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld, eines Rangrücktrittes und einer Löschung	0,2 v.T. des Werts des Rechtsgegenstands, mindestens 30,00 €, höchstens 100,00 €

Anlage der Satzung ergänzt lt. Gemeinderatsbeschuß vom 20.03.1998

Anlage der Satzung ergänzt und geändert lt. Gemeinderatsbeschuß vom 19.03.1999, tritt am 09.04.1999 in Kraft

Geändert lt. Gemeinderatsbeschuß vom 26.10.2001